

Ordnungsgelder für erhöhten Verwaltungsaufwand für den Bereich Leichtathletik

Beschlussfassung des Verbands-Leichtathletik-Ausschusses (VLA) vom 19.11.2019

1. Meldung außerhalb des vorgeschriebenen Online-Wegs ohne das Vorliegen einer Ausnahmebedingung
| € 1,00 pro Einzelmeldung/Disziplin mindestens aber € 5,00 pro Meldevorgang.

2. Fehlerhafte Meldungen zu Westfälischen oder NRW-Meisterschaften oder fehlende Angaben.
| € 2,00 für jede Einzelmeldung/Disziplin erhoben, bei der ein Mangel auftritt.

Bei Meldungen zu Deutschen Meisterschaften können Ordnungsgelder entsprechend § 12 der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) in Verbindung mit § 2.2 der Gebührenordnung (GBO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes erhoben werden.

Mangelhafte Meldungen können sein: u.A. Meldung ohne Teilnahmerecht, Fehlen der Startpassnummer, des Jahrgangs, der Altersklasse, der Disziplin; sowie falls gefordert: Fehlen der Qualifikationsleistung oder dazugehörendem Ort oder Datum.

3. Nichtzulassung einer Meldung zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften wegen Nichterreichen der Mindestleistung
| € 5,00 je Einzelmeldung, sofern die Ausschreibung keine andere Regelung vorsieht.
4. Wenn Athleten, die kein Startrecht besitzen, zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften gemeldet werden und bis Meldeschluss kein Antrag auf Erteilung des Startrechts vorliegt, wird die Meldung nicht zugelassen.
| € 5,00 je Einzelmeldung/Disziplin.
5. Werden Meldungen zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften eingereicht, ohne dass die in der Meldung angegebene Qualifikationsleistung erbracht worden ist, ist ein sportgerichtliches Verfahren nach Maßgabe des § 39 Ziff. 1 der Satzung des FLVW durchzuführen (siehe auch Abschnitt B Ziff. 4 b der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW).
6. Veranstaltungsbericht und/oder Ergebnisliste einer Veranstaltung wurden nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung vom Ausrichter online an den FLVW übertragen oder es ergeben sich Mängel in Veranstaltungsbericht oder Ergebnisliste
| € 10,00
7. Für fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätet eingehende Anträge auf Genehmigung einer Veranstaltung können Zuschläge laut § 11 DLO in Verbindung mit § 1 GBO des DLV erhoben werden. Diese können auch nachträglich berechnet werden.
8. Wenn eine Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) die jährliche Bestätigung über die unveränderte Fortführung für das Folgejahr nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorlegt.
| € 20,00
9. Wenn die Meldung über die Bildung einer neuen Startgemeinschaft (StG) oder die Anzeige einer für das Folgejahr veränderten Startgemeinschaft (StG) nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorliegt.
| € 20,00

Inkrafttreten zum 01.01.2020